Schachbezirk Stuttgart

im Schachverband Württemberg e.V.

Staffelleiter Landesliga Philipp Bergner, Mörikeweg 7, 73635 Rudersberg Tel.: +46 (0)70 981 89 89, eMail: philipp@mpbergner.de



04.01.2020

In der Protestsache

Karl-Heinz Kocher (MF SC Winnenden 1) Protestführer

auf Korrektur des Ergebnisses an Brett 2 wegen unsportlichen Verhaltens durch Spieler der SpVgg Rommelshausen 1 (5. Runde. Landesliga Stuttgart, SC Winnenden 1 - SpVgg Rommelshausen 1, Brett 2: Raff – Büter).

entscheide ich am 04.01.2020 wie folgt:

Der Protest wird abgelehnt. Die ursprüngliche Wertung (0:1) bleibt bestehen.

Begründung:

Der Darstellung des Protestführers Kocher folgend stellt sich mir der Ablauf wie folgt dar. Spieler der SpVgg Rommelshausen (die Spieler Büter und Capelja) bemerkten während des Mannschaftskampfes, dass der Winnender Spieler Raff eine Smartwatch am Handgelenk trug und sprachen daraufhin den Winnender Mannschaftsführer Kocher darauf an, dass dies ihrer Meinung nach einen sofortigen Partieverlust für den Spieler Raff nach sich ziehe. Nach einer Diskussion darüber ob dies zutreffe, verließ der Spieler Raff das Spielareal und der Spieler Capelja schaltete am betroffenen Brett die Uhr ab.

Der Protestführer beanstandet, dass Winnenden der Umstand, dass das Tragen jedes technischen Geräts zum Partieverlust führt, nicht bekannt war, dass eine Smartwatch nur sehr theoretisch als technisches Hilfsmittel genutzt werden könnte, und dass der Spieler Capelja unerlaubterweise Schiedsrichterfunktionen wahrgenommen habe und den eigentlichen Schiedsrichter Kocher damit überrumpelt habe.

Hinsichtlich des ersten Punktes regeln §11.3.2.1 und 11.3.2.2 der FIDE Regeln Folgendes:

11.3.2.1 Während der Partie ist es einem Spieler verboten, ohne Zustimmung des Schiedsrichters irgendein elektronisches Gerät im Turnierareal bei sich zu haben. Das Turnierreglement kann jedoch gestatten, dass ein solches Gerät in der Tasche eines Spielers untergebracht wird, sofern das Gerät vollständig abgeschaltet ist. Diese Tasche muss gemäß der Weisung des Schiedsrichters untergebracht werden. Beiden Spielern ist es verboten, diese Tasche ohne Erlaubnis des Schiedsrichters zu benutzen.

11.3.2.2 Wenn es offenbar ist, dass ein Spieler ein solches Gerät im Turnierareal bei sich trägt, verliert er die Partie. Der Gegner gewinnt die Partie. Das Turnierreglement kann eine andere, weniger strenge Bestrafung vorsehen

Die theoretische Möglichkeit, sich eines technischen Hilfsmittels zu bedienen (z.B. über WhatsApp) ist für den Partieverlust daher ausreichend. Die einzige Konstellation, in der

das Tragen eines elektronischen Geräts am Körper gestattet ist, ist eine ausdrückliche Genehmigung des Schiedsrichters in begründeten Ausnahmefällen. Aus der Darstellung Herrn Kochers ergibt sich allerdings, dass ihm nicht bekannt war, dass der Spieler Raff eine Smartwatch trug. Auch eine Abweichung von dieser Regel durch das Turnierreglement liegt nicht vor.

Dass hier ein Betrugsversuch vorlag, kann ich mir offen gestanden beim besten Willen nicht vorstellen. Paragraph 11.3.2.2 lässt aber meines Erachtens hier keine andere Wahl als auf Partieverlust zu entscheiden, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird (auch ein sofortiges Ablegen der Uhr nach Bekanntwerden würde nichts an diesem Umstand ändern). Dass den Winnender Spielern dies möglicherweise nicht bekannt war, hebt die Gültigkeit des Paragraphen nicht auf.

Zum Thema der Wahrnehmung von Schiedsrichterfunktionen: Dass die Spieler Büter und Capelja den Mannschaftsführer und Schiedsrichter Kocher auf den Regelverstoß ansprachen ist nicht zu beanstanden, sondern das übliche Verfahren in einem derartigen Fall. Schiedsrichter bleibt natürlich der Spieler Kocher als Mannschaftsführer der Heimmannschaft. Dies ergibt sich aus der WTO §4 (2), insbesondere Satz 6:

"1 Bei Mannschaftskämpfen in der Verbandsliga und allen niedrigeren Klassen wird der Schiedsrichter in der Regel vom Platzverein gestellt. 2 Der Platzverein ist dafür verantwortlich, einen regelkundigen Schiedsrichter zu stellen. 3 In der Verbandsliga soll der eingesetzte Schiedsrichter mindestens eine gültige Verbandsschiedsrichterlizenz besitzen. 4 Dieser ist verpflichtet, die FIDE-Regeln und die WTO jeweils in ihrer aktuellen Fassung mitzuführen und in Zweifelsfällen zu konsultieren. 5 Schiedsrichter kann auch ein Spieler der gastgebenden Mannschaft sein. 6 Falls keine ausdrückliche Namensnennung erfolgt, gilt der Mannschaftsführer als bestimmt."

Hinsichtlich der Aufgaben des Schiedsrichters besagt § 4 (3) der WTO

"Der Schiedsrichter hat das Turnier nach den Regeln der FIDE und dieser WTO zu leiten, insbesondere:

- die Uhren zu den von der Spielleitung festgesetzten Zeiten in Gang zu setzen;
- über die Zeitnotphase zu wachen und festzustellen, ob Spieler ihre Bedenkzeit überschritten haben;
- die während des Turniers getroffenen Entscheidungen durchzusetzen."

Aus dem letzten Punkt ergibt sich meines Erachtens, dass der Schiedsrichter, wenn er nicht anders entscheidet als von etwaigen Antragstellern verlangt, stillschweigend zustimmt. Ansonsten hätte der Schiedsrichter die hiervon abweichende Entscheidung im Sinne des obigen Paragraphen durchsetzen müssen (Hierzu wären theoretisch auch Sanktionen gegen einzelne Spieler möglich; in jedem Fall wäre es möglich gewesen, die Partie zunächst fortsetzen zu lassen und über die Wertung nach ordnungsgemäßer Beendigung zu entscheiden).

Die Entscheidung, dass die Partie für den Spieler Raff verloren ist, ist daher meines Erachtens dem Schiedsrichter zuzurechnen. Dass sich der Spieler Kocher von dem Auftreten der Rommelshäuser Spieler überrumpelt fühlte, mag sein. Aus der Darstellung ergibt sich für mich allerdings kein grob unsportliches Verhalten. Außerdem war der Antrag in der Sache gerechtfertigt.

Da der Spieler Raff anschließend das Spielareal verließ ergibt sich der Partieverlust ohnehin zwangsläufig (unabhängig von der Frage, ob das Tragen einer Smartwatch als

Inanspruchnahme technischer Hilfsmittel zu werten ist). Außerdem ergibt sich aus obiger Konstellation das weitere Problem, dass Winnenden letztlich Protest gegen die eigene Entscheidung einlegt, was mir nicht möglich erscheint.

Dass der Spieler Capelja die Uhr ausschaltete ist meines Erachtens nicht problematisch, da er davon ausgehen konnte, die Partie sei beendet (der Spieler Raff hatte das Spielareal ja offenbar bereits verlassen).

Zuletzt möchte ich darauf hinweisen, dass an die Staffelleitung gerichtete Proteste innerhalb von 10 Tagen erhoben werden sollen. Der mir vorliegende Protest ist vom 26. 12. 2019 datiert (Spieltag war der 15.12.2019). Aufgrund der obigen Ausführungen ist dies für die Ablehnung nicht mehr ursächlich. Ich möchte allerdings für den Fall zukünftiger Protestfälle dennoch darauf hinweisen. Dazu § 17 (1) Schiedsordnung, insbesondere Teil b

"1 (Instanzenzug)

- a Streitigkeiten, die sich bei Mannschafts- und Einzelwettbewerben ergeben, sind an Ort und Stelle vom Turnierleiter zu entscheiden.
- b Gegen diese Entscheidung kann bei der zuständigen Spielleitung innerhalb von 10 Tagen Einspruch eingelegt werden.
- c Der betreffende Spielleiter soll über einen Einspruch innerhalb von 10 Tagen entscheiden und seine Entscheidung den Beteiligten bekanntgeben.
- d Waren am Spieltag die Gründe für einen Einspruch nicht bekannt, so kann innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntwerden der Gründe bei der zuständigen Spielleitung Einspruch erhoben werden. Diese soll innerhalb von 10 Tagen entscheiden."

Meine Einschätzung ist daher, dass der Antrag auf Partieverlust durch die FIDE-Regeln gedeckt ist und die Spieler Capelja und Büter sich nicht grob unsportlich verhalten haben, als sie beim Schiedsrichter deswegen vorstellig wurden. Dass der Schiedsrichter keine anderslautende Entscheidung als die von Rommelshausen geforderte traf, muss ich meines Erachtens als stillschweigende Zustimmung werten. Mit dem Verlassen des Spielareals durch den Spieler Raff hätte sich der Partieverlust allerdings ohnehin zwangsläufig ergeben. Auch das Tragen eines elektrischen Gerätes hat diesen zwangsläufig zur Folge. Die ursprüngliche Wertung (Raff-Büter 0:1) bleibt daher bestehen.

Ich kann, um zukünftige Vorfälle dieser Art, die nachvollziehbarerweise zu Verärgerungen und Enttäuschungen führen, nur darum bitten, keinerlei elektronische Geräte am Körper zu tragen sondern diese abgeschaltet an einem hierfür bestimmten Ort im Spielareal zu sammeln (auch wenn dieser Hinweis rückblickend natürlich nicht mehr hilft).

Instanzenweg:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von 10 Tagen Protest beim Bezirksschiedsgericht eingelegt werden (SchiedsO §17,Abs. 3a). Mit dem Protest ist eine Protestgebühr in Höhe von 50,00 Euro an die Bezirkskasse (BWBank Stuttgart, IBAN: DE46 6005 0101 0003 0439 61) zu entrichten. Der Protest ist schriftlich in 3-facher Ausfertigung an den Vorsitzenden des Bezirksschiedsgerichtes Philippe Leick, Pappelweg 3, 70839 Gerlingen, Tel. 07156/928557, zu richten.

Dieses Schreiben wird Karl-Heinz Kocher, dem MF des SC Winnenden 1, und Christian Capelja, dem MF der SpVgg Rommelshausen, auch per Post zugestellt.

| Philipp Bergner | | |
|-----------------|--|--|
| | | |

